

Inhaltsverzeichnis

Wahlbekanntmachung Nr. 1 zur Europawahl am 09.06.2024, Landkreis Verden	117
Satzung für den Rettungsdienst, Landkreis Verden	118
8. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, Landkreis Verden	119
Jahresabschluss 2022, Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH	121
Nachtrags-Wirtschaftsplan 2023, Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen	121

**Wahlbekanntmachung Nr. 1
Europawahl am 09.06.2024****Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **09.06.2024** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige **Eintragung erfolgt nur auf Antrag**. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19.05.2024 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Verden, 06.12.2023

gez. Tryta
Landkreis Verden
Kreiswahlleiterin

Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und den §§ 1, 2, 5 und 12 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 08. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Grundlagen und Geltungsbereich

(1) Der Landkreis Verden ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung der Aufgabe hat er teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Verden e. V., übertragen.

(2) Die Gebührensatzung gilt für alle Leistungen, die im Rettungsdienst des Landkreises Verden erbracht werden.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für jede mit Leistungen der Notfallrettung, des Notfalltransports, des qualifizierten Krankentransportes und des Intensivtransportes (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 u. 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz [NRettDG]) beförderte oder versorgte Person erhoben, soweit die Leistungen im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungsmittel (z. B. Rettungswagen [RTW], Krankentransportwagen [KTW] und Notarzteinsetzfahrzeuge [NEF]) erbracht werden.

(2) Bei gleichzeitigem Einsatz von RTW und NEF wird sowohl für die Notfallrettung als auch für den Notarzteinsetz eine entsprechende Gebühr erhoben.

(3) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und – vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 – nicht gebührenpflichtig.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind die im Rettungsdienst beförderten oder versorgten Personen (Benutzer), die Auftraggeber sowie diejenigen Personen, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird.

(2) Bei Fehleinsätzen ist derjenige gebührenpflichtig, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung des Rettungsmittels grundlos ausgelöst oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gegeben hat.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beendigung der Fahrt. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid vom Landkreis Verden festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und nach dort zu zahlen.

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Leistungen sind nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif zu berechnen. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Einsatzzeiten. Maßgeblich für die Bestimmung des Tarifes ist der Einsatzbeginn (Zeitpunkt der Anforderung).

(2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsfahrzeuges (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsfahrzeug im Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind von dieser Stelle aus die Fahrkilometer zu berechnen.

(3) Für eventuelle Begleitpersonen (Verwandte, Pflegepersonal usw.) werden keine Beförderungsgebühren berechnet.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 09. Dezember 2022 aufgehoben.

Verden (Aller), 08. Dezember 2023

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

GebührentarifAnlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Verden vom 08. Dezember 2023

1. Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 30 Kilometer	441,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 31 km)	5,00 €

2. Qualifizierter Krankentransport gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 NRettDG

a) Grundgebühr inkl. 10 Kilometer	173,00 €
b) zuzüglich Kilometergebühr je Kilometer (ab 11 km)	3,00 €

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird neben der Gebühr nach 1. folgende zusätzliche Pauschalgebühr berechnet:

739,00 €

**8. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom

14.07.2003, (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit den § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Verden vom 03.02.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 18) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.10.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 67), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 04.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 15) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Verden Seite 131-132) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfahrten der zur Verfügung gestellten Behälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	35 l Füllraum	64,80 €
2. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	40 l Füllraum	74,40 €
3. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	50 l Füllraum	92,40 €
4. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	60 l Füllraum	111,60 €
5. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	80 l Füllraum	148,80 €
6. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	120 l Füllraum	223,20 €
7. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	240 l Füllraum	446,40 €
8. Restabfallbehälter mit bei zweiwöchentlicher Abfuhr	1.100 l Füllraum	2.032,80 €
9. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	35 l Füllraum	32,40 €
10. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	40 l Füllraum	37,20 €
11. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	50 l Füllraum	46,20 €
12. Restabfallbehälter mit bei vierwöchentlicher Abfuhr	60 l Füllraum	55,80 €
13. Restabfallbehälter mit bei wöchentlicher Abfuhr	1.100 l Füllraum	4.065,60 €
14. Restabfallbehälter mit bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	1.100 l Füllraum	8.131,20 €

15. Abfallsäcke in besonderen Abfuhrgebieten bei jeweils zweiwöchentlicher Abfuhr bei Gestellung von				
a) 9 Abfallsäcken	pro	Jahr		32,16 €
b) 15 Abfallsäcken	pro	Jahr		53,52 €
c) 26 Abfallsäcken	pro	Jahr		92,40 €
d) 52 Abfallsäcken	pro	Jahr		184,80 €“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Verden (Aller), 08.12.2023

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

gez. Bohlmann

Jahresabschluss 2022 der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH

Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m.

§ 158 Abs. 1 und § 157 NKomVG:

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden hat für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 im November 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Die Gesellschafterversammlung der Klimaschutz- und Energieagentur Landkreis Verden gGmbH hat in ihrer Sitzung am 5.12.2023 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführerin beschlossen. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022, der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden beschlossen. Das Jahresdefizit (€ 61.119,48 Euro) wird auf das folgende Geschäftsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss, Erfolgsübersicht, Lagebericht und Bestätigungsvermerk liegen in der Zeit vom 18.12.2023 bis 29.12.2023 in den Geschäftsräumen der Klimaschutzagentur (3.OG), Artilleriestrasse 6a, 27283 Verden während der Dienststunden (8.30 Uhr – 13.30 Uhr) zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Verden, 8.12.2023

gez. Janine Schmidt-Curreli

Geschäftsführerin

Nachtrags-Wirtschaftsplan 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 09. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 AZ 600-3-05-03-6/2021-3-4 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05. Dezember 2023

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

gez. Reiner Bick

stellv. Geschäftsführer